

Sachenrecht

Einheit 5: Eigentümeransprüche im EBV

Eigentümer–Besitzer–Verhältnis

Die Regelungen der §§ **987** ff. BGB zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vermögen weder rechtspolitisch noch systematisch-dogmatisch zu überzeugen und sollten ersatzlos gestrichen werden.

Gsell/Fervers, ZfPW 2021, 1 (39)

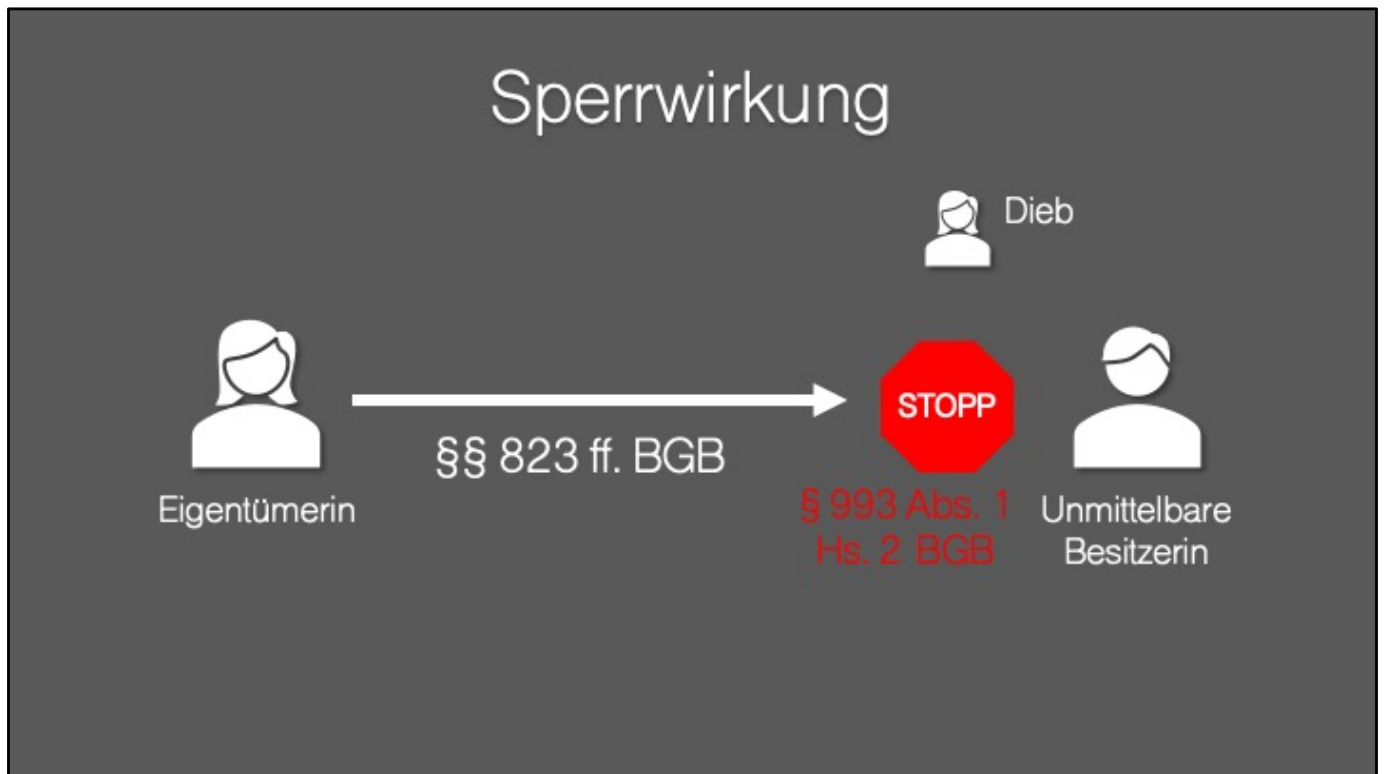
- Zielsetzung der §§ 987 ff. BGB:
 - Einerseits Schutz der Eigentümerin
 - Andererseits auch Schutz des gutgläubigen, unverklagten Besitzers
- Zentrale Voraussetzung ist eine Vindikationslage:
 - Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz
 - Kein Besitzrecht der Besitzerin → Keine Anwendung der §§ 987 ff. BGB innerhalb bestehender Verträge!
 - Problem: Anwendung bei nichtigen Verträgen
→ Rechtsgrundlos = unentgeltlich?
 - Problem: Anwendung bei Überreizung des Besitzrechts
→ Nicht-so-berechtigte oder nicht-mehr-berechtigte Besitzerin?



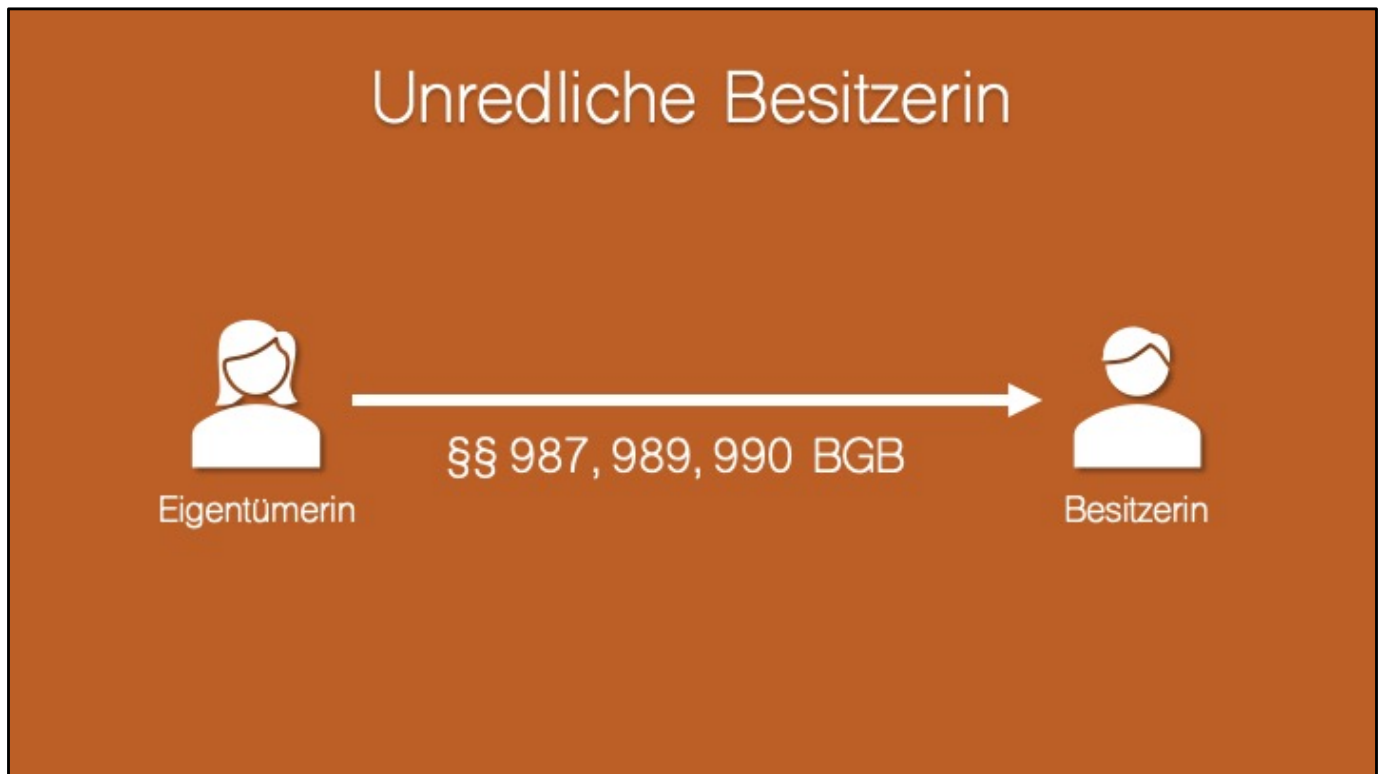
- Beispiel: Entleiher eines Beamers lässt fahrlässig die Lampe durchbrennen
- Keine Vindikationslage wegen bestehenden Rechts zum Besitz i.S.d. § 986 BGB
→ Haftung nur aus Vertrag und ggf. Delikt



- Redlich = Gutgläubig bzgl. Besitzrecht und unverklagt, aber eben nicht berechtigt!
 - Beispiel: Gutgläubiger Erwerb scheitert an § 935 Abs. 1 BGB
- Ersatz für *gezogene* Nutzungen
 - Ersatzpflicht nur
 - bei unentgeltlicher Besitzerlangung, § 988 BGB
 - bzgl. Übermaßfrüchten, § 993 Abs. 1 Hs. 1 BGB
 - Grenze in beiden Fällen: § 818 Abs. 3 BGB (Entreicherung)!
 - Beispiel: B eignet sich nicht-herrenloses Fahrrad an und zieht Gebrauchsvorteile
 - Sonderproblem: Rechtsgrundlos = unentgeltlich?
 - Beispiel: B erwirbt ein Haus von der geisteskranken E
 - hM: Herausgabe der Nutzungen analog § 988 BGB, denn B darf nicht besser stehen als in der vergleichbaren Situation, in der z.B. wegen einer Anfechtung nur der Kaufvertrag nichtig ist
 - aA: Gleiches Ergebnis über eine teleologische Reduktion des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB → Anwendung von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
 - Bei nichtiger Weiterveräußerung der B an X kann E nach der hM auf X durchgreifen, während sie nach der aA den Vorrang der LK achten muss
- Kein Ersatz für *ungezogene* Nutzungen
- Kein Schadensersatz



- § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB sperrt Nutzungs- und Schadensersatzansprüche der Eigentümerin aus dem Delikts- und Bereicherungsrecht
 - Beispiel: B erwirbt vom Dieb \rightarrow Nur § 985 BGB der Eigentümerin
 - Diese Ansprüche sind in der Klausur nicht durchzuprüfen, sondern sogleich mit Verweis auf § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB abzulehnen!
- Grenzen des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB
 - Sperrwirkung nach dem Wortlaut der Vorschrift nur für die redliche Besitzerin; häufig wird aber eine Ausdehnung auch auf bösgläubige Besitzer befürwortet
 - Ausnahme jedenfalls: § 992 BGB, dazu später
 - Keine Sperrwirkung für Rechtsfortwirkungsansprüche nach Verbrauch, Veräußerung, Verarbeitung, Vermischung, Verbindung, z.B. §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 BGB
 - Keine Sperrwirkung ggü. § 826 BGB
 - MM: Keine Sperrwirkung für Nutzungsansprüche nach rechtsgrundlosem Erwerb (siehe vorangehende Folie)
 - Keine Sperrwirkung im sog. **Fremdbesitzerexzess** = wenn die redliche Fremdbesitzerin die Grenzen ihres vermeintlichen Besitzrechts überschreitet
 - Beispiel: B mietet mit unwirksamem Mietvertrag ein Fahrrad und verbiegt den Gepäckträger, als sie einen Freund darauf sitzen lässt
 - Ratio: Die Fremdbesitzerin soll nicht vom Fehlen des Besitzrechts profitieren
 - Auflösung: eA: Teleologische Reduktion des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB, aA: § 991 Abs. 2 BGB analog



- Unredliche = Mit Blick auf ihr Besitzrecht bösgläubige oder verklagte Besitzerin
- Ersatz für *gezogene* Nutzungen:
 - Pflicht zum Nutzungsersatz nach §§ 987 Abs. 1, 990 BGB
 - Beispiele wie vor, aber B wusste vom fremden Eigentum bzw. Geisteskrankheit
- Ersatz für *ungezogene* Nutzungen
 - Nach Rechtshängigkeit und bei bösem Glauben Ersatzpflicht für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen, §§ 987 Abs. 2, 990 BGB
 - Beispiel: B lässt die Ernte verkommen
- Schadensersatz:
 - Grundsätzlich Schadensersatzpflicht nach §§ 989, 990 BGB
 - Wichtigste Voraussetzung: Verschulden, § 276 Abs. 1 BGB
 - Maßstab für die Bösgläubigkeit: § 932 Abs. 2 BGB
 - Beispiel: Besitzerin übersieht grob fahrlässig die Namensgravur auf einem brandneuen Notebook und malt das Gerät dann rot an
 - Beispiel: Ein klagebefangener Oldtimer verrostet auf dem Hof der Besitzerin
 - Verzugshaftung nach § 990 Abs. 2, 286, 287 BGB
 - Beispiel: Ein Untermieter weiß vom Ende des Hauptmietverhältnisses, zieht dennoch nicht aus und verhindert damit den Einzug der neuen (Haupt-)Mieterin



- Deliktische Besitzerin → Besitz erlangt durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat
 - Beispiel: Diebstahl einer Sache
 - Rechtsfolge: Zusätzlich Deliktshaftung nach §§ 823 ff. BGB



- Bei mittelbarem Besitz:
 - Grundsätzlich Eigentümer-Ansprüche gegen beide Besitzer
 - Nutzungen zieht und schuldhaft Schaden verursacht i.d.R. nur der unmittelbare Besitzer
- § 991 Abs. 1 BGB: Schutz des redlichen mittelbaren Besitzers
 - Nutzungen muss die unredliche unmittelbare Besitzerin nur herausgeben, wenn auch die mittelbare Besitzerin ohne Besitzrecht und unredlich ist
 - Ratio: Sonst würde die redliche mittelbare Besitzerin in Regress genommen
 - Beispiel: Im Grundbuch ist statt der wahren Eigentümerin E der redliche Scheineigentümer M eingetragen; nun pachtet der unredliche B das Grundstück von M
 - Keine Ansprüche der E gegen M aus §§ 987 ff. BGB
 - Damit auch kein Nutzungsersatzanspruch der E gegen B aus §§ 987, 990 BGB
- § 991 Abs. 2 BGB: **Fremdbesitzerexzess im 3-Personen-Verhältnis:**
 - Die Besitzmittlerin = unmittelbare Besitzerin haftet dem Eigentümer, soweit sie dem mittelbaren Besitzer haftet
 - Beispiel: M hält sich fälschlich für die Erbin eines Cabrios und vermietet es an B, der fahrlässig verunfallt
 - Kein Anspruch der wahren Erbin E gegen M aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB wegen Gutgläubigkeit des M
 - Aber Anspruch der E gegen B aus § 991 Abs. 2 BGB, weil B der M haftet
 - Str. ob § 991 Abs. 2 BGB eine eigene Anspruchsgrundlage ist

Überschreitung bestehender Rechte



Nicht-so-berechtigter
Besitzer



Nicht-mehr-berechtigter
Besitzer

- Nicht so berechtigter Besitzer (= Exzess der rechtmäßigen Fremdbesitzerin)
 - Im Unterschied zum sog. Fremdbesitzerexzess ist das Besitzrecht real und nicht nur vermeintlich!
 - Beispiel: B beschädigt oder veräußert einen Leihwagen
 - Lösung:
 - eA: Das Recht zum Besitz berechtigt nicht zur Beschädigung und schon gar nicht zur Veräußerung (Letzteres ist ein sog. Aufschwingen zum Eigenbesitz)
 - Anwendung der §§ 989, 990 BGB, ggf. mit Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB
 - Besser: Es geht nicht um ein Recht zum Beschädigen oder Veräußern, sondern nur um ein Recht zum Besitz, dieses existiert
 - Nur Haftung aus Vertrag und Delikt
- Nicht mehr berechtigter Besitzer
 - Beispiel: Mietvertrag hat geendet
 - Anwendung der §§ 987 ff. BGB streitig; tendenziell abzulehnen, wenn haftungsbegründendes Ereignis während Besitzrecht

